

Über das Verhältnis von Recht und Moral nach katholischer Auffassung.

Von Hochschulprofessor D. Dr Adolf Eberle, Dillingen a. D.
(Schluß.)

II.

Im zweiten Teil unserer Ausführungen wollen wir nun zunächst in einem geschichtlichen Überblick die großen Wandlungen verfolgen, welche in der Auffassung des Naturrechts die verschiedenen Jahrhunderte hindurch in Erscheinung getreten sind. Wir wollen damit gleichzeitig den praktischen Zweck verbinden, die festen Grenzl意思 für den Geltungsbereich des Naturrechts zu ziehen, um hier ersichtlich zu machen, in welchem Umfang und in welchem Sinne dasselbe gerade für die positive Gesetzgebung als Grundlage dienen kann und muß.

In der ganzen vorchristlichen Antike ist das Recht mit metaphysischen Gedanken verflochten, es ist im Kosmischen und Göttlichen verankert.⁶²⁾ Schon *Sophokles* verweist in seinem *Oedipus Rex* und in seiner *Antigone* auf die höheren, himmlischen, ungeschriebenen und ewigen Gesetze. Die ganze vorsophistische Periode der griechischen Philosophie beschäftigt sich vorzugsweise mit dem kosmologischen Problem. Man bewundert hier die Einheit, Ordnung und Harmonie des Weltganzen. Ordnung aber, sagt man sich, setzt eine Norm, ein Gesetz voraus; und dieses regelt nicht nur den Sternenlauf, sondern überhaupt alles Menschengeschehen. Von *Heraklit* von Ephesus stammt der Satz: „Es nähren sich alle menschlichen Gesetze von dem einen göttlichen Gesetz.“ Es pochen die *Sophisten*, die Aufklärer und Enzyklopädisten des Altertums, auf das naturgegebene Recht, auf die angeborenen Rechte, die unabhängig von den sozialen Bindungen durch die Gesetze der Gesellschaft bestehen.⁶³⁾ Gegenüber ihren freilich noch recht unzulänglichen Formulierungen vertieft⁶⁴⁾ besonders *Sokrates* den Naturrechtsgedanken und noch mehr *Plato* und *Aristoteles*. Hat *Plato* in seinem Ideenreich ein Urbild, ein höheres Naturrecht geschaffen, das für jedes Gesetz, für Sein und Handeln die ideale Norm

⁶²⁾ Das hat neuerdings vor allem wieder *J. Sauter* (Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Wien 1932) mit zum Teil ganz neuem Material (vgl. besonders den Abschnitt *Aristoteles*, S. 27 ff.) gezeigt.

⁶³⁾ Vgl. *Sauter* a. a. O., S. 197 ff., und hiezu die Besprechung von *Sommer* in *Krit. V. S.*, zur Zeit im Druck; anders dagegen *Seydl*, Das ewige Gesetz, Wien 1902, S. 13.

⁶⁴⁾ Hieran wird man trotz *Sauters* Ausführungen (a. a. O., S. 198) doch festhalten dürfen.

darstellt, so begründet *Aristoteles* sein Naturrecht in der empirischen, durch die unabänderlichen Wesenheiten der Dinge festgelegten Ordnung, welche die Grundlage für alle näheren Determinierungen in den positiven nationalen Gesetzen bildet.⁶⁵⁾ Die Schule der *Stoiker* unterschied zwischen einem absoluten und relativen Naturrecht; es sollte nach ihrer Meinung eigentlich in der Welt das absolute Recht des Urstandes herrschen und diesem sei jedenfalls die gegenwärtige Welt entgegenzuführen. In Rom war es dann besonders der große Philosoph und Staatsmann *Cicero*, der die bisher entwickelten Lehren vom Naturrecht übernahm und als Meister der Gedanken und Sprache dieselben in immer neuen Wendungen betonte. „Es gibt ein Gesetz“, so schreibt er in seiner Abhandlung *de legibus* (II, 4), „das von der Natur der Dinge ausgeht, zum Recht tun antreibt und vom Verbrechen abhält, das aber nicht erst anfängt Gesetz zu sein, wenn es geschrieben, sondern wenn es entstanden ist. Entstanden ist es aber zugleich mit dem göttlichen Geiste.“ „Wenn das Recht nur durch Volksbefehl, durch die Verordnungen der Fürsten oder die Urteilssprüche der Richter geschaffen würde, so wäre rauben, ehebrechen, falsche Testamente unterschreiben Recht, sobald dafür nur durch die Zustimmung und Beschlußfassung der Masse die Sanktion erteilt würde.“⁶⁶⁾ Es ist „ein himmlisches Gesetz“,⁶⁷⁾ „von Jupiter selbst festgesetzt“,⁶⁸⁾ „unserer Natur eingepflanzt“,⁶⁹⁾ „eine ungeschriebene Satzung, nicht eingelernt, wohl aber dem Menschenherzen eingeprägt“.⁷⁰⁾ Und dieses so verstandene Naturrecht war nicht nur ein theoretischer Gedanke *Ciceros* und seiner griechischen Vorgänger; der Begriff wurde auch von den römischen Rechtsgelehrten der ausgehenden Republik, bezw. der Kaiserzeit übernommen und ging in die staatliche Gesetzgebung der Römer über, in das *corpus juris civilis*, das an zahlreichen Stellen auf die Heiligkeit des Naturrechtes hinweist.

Eine Vertiefung nach Form und Inhalt erfuhr das Naturrecht endlich im *Christentum*. Neuestens vertrat

⁶⁵⁾ Daß aber auch *Aristoteles* eine metaphysisch-religiöse Verankerung kennt, hat *Sauter* (a. a. O., S. 31 ff.) im Anschluß an *Werner Jaeger* (*Aristoteles, Grundlegung seiner Entwicklung*, 1923) überzeugend nachgewiesen. Vgl. über diese Forschungen auch noch *Söhngen*, *Sein und Gegenstand*, Münster i. W. 1930, S. 333 f., u. ö.

⁶⁶⁾ *De legibus* I, 16.

⁶⁷⁾ *De legibus* II, 4.

⁶⁸⁾ *Philippica* 11, c. 12.

⁶⁹⁾ *De legibus* I, 6.

⁷⁰⁾ *Oratio pro Milone*, c. 4.

wohl *Troeltsch* die Meinung,⁷¹⁾ daß im Christentum an sich infolge seiner jenseitigen-eschatologischen Einstellung kein direkter Ansatz für eine Naturrechtslehre gegeben sei, und daß erst sekundär durch die Verbindung des Christentums mit den höheren Bildungsschichten des Volkes der Anlaß gegeben worden sei, die stoische Naturrechtslehre in den christlichen Gedankenkreis einzubauen. Allein Professor *Schilling*⁷²⁾ in Tübingen weist wohl mit größerem Recht und in Übereinstimmung mit der gesamten Auffassung der Kirche darauf hin, daß das Naturrecht in jener bekannten Stelle des Römer-Briefes II, 14—16 niedergelegt sei, wo die Rede ist von einem Gesetze, das den Heiden ins Herz geschrieben ist, indem ihnen ihr Gewissen Zeugnis gibt und die Gedanken sich gegenseitig anklagen oder verteidigen; oder daß es sicherlich zum Ausdruck komme, in der christlichen Lehre von der Weltschöpfung durch einen persönlichen Gott; dadurch werde doch die mit dem Wesen der einzelnen Welt Dinge gegebene Seins- und Weltordnung zum Ausdruck und Reflex des absolut gebietenden göttlichen Schöpferwillens. Das ist tatsächlich auch die Grundidee der ganzen mittelalterlichen, scholastisch-thomistischen Naturrechtslehre gewesen: Das in der Weltordnung sichtbar gewordene Naturgesetz ist die Grundlage für jede positive Gesetzgebung; die organische Verbindung von Naturrecht und positivem Recht ward damit endgültig verwirklicht.

Diese mittelalterliche Naturrechtslehre erfuhr freilich in der Folgezeit eine Umwandlung durch den Moralpositivismus der nominalistischen Schule mit ihrer Lösung des Ethisch-Rechtlichen von der Metaphysik,⁷³⁾ durch die reformatorisch-kalvinische Bewegung,⁷⁴⁾ dann besonders durch die Einflüsse des englischen Empiris-

⁷¹⁾ *E. Troeltsch*, Aufsätze zur Geistesgeschichte, S. 159 f., und *E. Troeltsch*, Die Soziallehren der christlichen Kirchen, S. 144 ff.

⁷²⁾ *O. Schilling*, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche, 1914.

⁷³⁾ *Wilhelm von Occam* und seine Schule! Hiezu vgl. etwa *Willmann*, Geschichte des Idealismus, Bd. II, S. 632 ff. (§ 85), und aus neuester Zeit *Sauter*, S. 84 f. Einen interessanten Einblick in die kulturhistorischen Voraussetzungen und Folgen dieser Lehre bietet *Schnürer*, Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. III, S. 104 ff., mit S. 161 ff., besonders S. 165 ff., sowie *Dempf*, Sacrum imperium, München 1929. Vgl. auch *Troeltsch*, Soziallehren der christlichen Kirche, S. 358 ff. (speziell für *Occam*, S. 416, S. 430 f. und S. 533, Anm. 243).

⁷⁴⁾ Eine Auffassung hingegen, wonach es bei den Lutheranern grundsätzlich überhaupt nie eine Rolle gespielt hätte, könnte — insbesondere auch nach den Forschungen *Sauters* — nicht in Frage kommen; vgl. *Sauter*, a. a. O., S. 56 mit Anm. 3 und S. 99 f. (für *Thomasius* S. 161 ff.).

mus wie des französischen und deutschen Rationalismus, und schließlich durch den Materialismus der französischen Enzyklopädisten.⁷⁵⁾ Das Naturrecht wurde damals wohl in den Vordergrund vor das positive Recht gestellt,⁷⁶⁾ aber es war unter diesen Einflüssen ein vollständiger Säkularisierungsprozeß, die Loslösung des Rechts von dem religiösen Gedankengut erfolgt.⁷⁷⁾ Führte man wohl, wie z. B. *Hugo Grotius*, *Pufendorf* oder *Thomasius* das Naturrecht formell auf den Willen Gottes zurück, so behaupten diese zum Teil doch gleichzeitig, daß das Naturrecht absoluten Charakter besitze, daß es selbst von Gott nicht mehr abgeändert werden könnte, ja daß es sogar existieren würde, wenn es keinen Gott gäbe.⁷⁸⁾ So wurde nun die menschliche Vernunft ohne irgend eine leitende Lehrautorität zur Schiedsrichterin, ja zur Schöpferin — wie bei *Kant* — in Sachen der sittlichen und rechtlichen Ordnung.⁷⁹⁾ Als Inhalt und Postulat dieses Naturrechts der Aufklärung wurde betrachtet, was gerade als dringliche Forderung erschien. Es war rein individualistisch und konnte bei seiner weltanschaulichen Unbestimmtheit und Wandelbarkeit zur Legitimierung ganz widersprechender Erscheinungen verwendet werden, zur Begründung des Absolutismus und der Demokratie, des Liberalismus und Imperialismus.⁸⁰⁾ Mit Hilfe dieses Naturrechts der Aufklärung wurden Throne gestürzt, Könige zum Blutgerüst geschleppt und Tausende um Hab und Gut beraubt.⁸¹⁾

⁷⁵⁾ Reiches Material in *Hettners* mehrbändiger „Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts“. In der philosophiesystematischen Bewertung der einzelnen Lehren ist natürlich hier stellenweise große Vorsicht geboten.

⁷⁶⁾ So wohl die herrschende Lehre. Vgl. auch *Sauter*, a. a. O., S. 96 f., u. ö. Gründe und Ausmaß der Erscheinung dürften jedoch noch nicht völlig geklärt sein.

⁷⁷⁾ Auch hier gebe ich im Text die herrschende Lehre wieder. Im Einzelnen dürfte sie wohl nachprüfenswert sein (vgl. unten Anm. 81); daß aber eine gewisse „Säkularisierung“ als vorhanden anzunehmen ist, darüber vgl. *Sauter*, a. a. O., S. 114 ff.

⁷⁸⁾ An sich ist das freilich ein Rückschlag gegen den Nominalisierungsprozeß; vgl. *Sauter*, a. a. O., S. 94 (für *Grotius*) mit S. 87, woselbst die Ursprünge bereits in der katholischen Scholastik (*Arriaga*) nachgewiesen werden.

⁷⁹⁾ So wenigstens nach der bisherigen Auslegung. Durch den Umschwung in der *Kant*-Auslegung (*Heidegger-Herrigel*; vgl. hiezu *Przywara*, *Kant heute*, München 1929) scheint auch hier eine Änderung des gewohnten Bildes nicht ausgeschlossen; vgl. *Sauter*, S. 214 ff.

⁸⁰⁾ Vgl. die Vorträge auf der Tagung „Religion und Recht“ des Akademikerverbandes („Schönere Zukunft“, Herbst 1929).

⁸¹⁾ Wie angedeutet, folgt auch hier der Text der herrschenden Lehre, insbesondere der Darstellung, wie sie z. B. *Haring* in seinem Werk „Der Recht- und Gesetzbegriff in der katholischen Ethik und

Dieses Naturrecht der Aufklärung mußte in völligen Mißkredit kommen; es konnte unmöglich auf die Dauer einen tragbaren Unterbau für eine stabile Rechtsordnung abgeben. Als notwendige Reaktion zu diesem inhaltlich unsicheren Naturrecht der Aufklärung folgte nun unter dem Einfluß der Romantik mit ihrer Vorliebe für das Geschichtliche und großenteils auch in einer Anlehnung an die *Hegelsche Philosophie*, nach welcher ja der Staat die höchste Auswirkung der absoluten Vernunft ist, der Rechtspositivismus der historischen Schule. Das war die Rechtsauffassung des 19. Jahrhunderts. Nun bekommen die bekannten Formeln Kurswert: „Es gibt kein Naturrecht“, „jedes Recht ist etwas historisch Gewordenes“. Die einzige Quelle des Rechts ist die Staatsgewalt; wer die Macht hat, schafft auch das Recht. „Gesetz“ ist einfach die verfassungsgemäß zustande gekommene und verkündete Rechtsnorm. Es ist damit aber auch ein rein juristischer Pragmatismus geschaffen und weiterhin eine vollständige Verweltlichung, eine Säkularisierung des Rechts durchgeführt worden. Wohl erklären jene Rechtspositivisten, welche persönlich auf christlichem Standpunkte stehen (wie z. B. *von Savigny*, *von Haller*, *Friedrich Julius Stahl*, oder *Adam Müller*), daß die vom Gesetz befohlene Handlung nur dann praktisch ausgeführt werden dürfe, wenn sie sittlich zulässig sei; aber es bleibt doch diese metaphysiklose Rechtsauffassung, wie Prof. *Steffes* hervorhebt, jederzeit „umdroht von Absolutismus und Parteidiktatur, von Schlagwort und Modestimmung“.⁸²⁾ In der Rechtswissenschaft hat sich darum der reine Positivismus, wie Geh. Rat *Konrad Beyerle*, der bekannte, erst kürzlich verstorbene Rechtshistoriker der Münchner Universität, mit Recht sagt,⁸³⁾ totgelaufen.

Umsomehr ist es zu begrüßen, daß gerade in neuerer und neuester Zeit wiederum eine allgemeine Abkehr von diesem einseitigen Rechtspositivismus erfolgt. Sy-

modernen Jurisprudenz“, Graz 1899, und neuerdings auch im Artikel „Naturrecht“ (Staatslexikon, Bd. III, Sp. 1521 ff.) gegeben hat. Im Einzelnen wird man wohl sagen können, daß durch die Arbeit von *Sauter*, wie überhaupt durch die neuere Forschung, eine etwas stärkere Nachwirkung der antik-mittelalterlichen Lehre anzunehmen sein wird. Bahnbrechend war hier erstmals wohl *Petersen*, Der Aristotelismus im protestantischen Deutschland, Leipzig 1921; vgl. dazu auch (speziell für das englisch-amerikanische Recht) *Sommer*, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 25, S. 563 f., und Besprechung von *Sauter*, zur Zeit im Druck.

⁸²⁾ Das Naturrecht in metaphysischer und religiöser Weltsicht, Augsburg 1932, S. 31.

⁸³⁾ Siehe „Schönere Zukunft“, Nr. 8 vom 24. November 1920, S. 184.

stematisch haben in gewissem Sinne hier schon die Freirechtsschule⁸⁴⁾ und die moderne Rechtssoziologie⁸⁵⁾ vorgearbeitet. Auch lehrgeschichtlich fehlt es nicht an Ansatzpunkten.⁸⁶⁾ Jedenfalls aber können wir heute erfreulicherweise konstatieren, daß bei zahlreichen Rechtsphilosophen der Gegenwart eine starke Hinneigung zum alten, dem Wesen nach christlichen Naturrechtsgedanken besteht, und daß hier speziell die Wertlehre dankenswerte Anfänge bietet.⁸⁷⁾ Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern, wie vor allem von amerikanischer Seite nachgewiesen worden ist, ganz parallel auch für das Ausland.⁸⁸⁾ Zur richtigen Abschätzung der ganzen Bestrebungen wird dabei freilich an zweierlei festzuhalten sein: Einmal ist die Übereinstimmung mit dem Naturrecht auch da, wo sie faktisch besteht, von moder-

⁸⁴⁾ Vgl. Artikel „Freirechtslehre“ im Staatslexikon, Bd. II, Sp. 235 ff. (Schwering), und „Naturrecht“, ebenda, Bd. III, Sp. 1522 ff. (Haring).

⁸⁵⁾ Vgl. Haring, a. a. O.; ferner Artikel „Rechtssoziologie“, ebenda, Bd. III, Sp. 654 f. (Petraschek).

⁸⁶⁾ In Frage kommen von rechtshistorischer Seite vor allem die grundlegenden Untersuchungen von Gierke über die Zusammenhänge von Scholastik und Rechtsgeschichte („Althusius“, „Deutsches Genossenschaftsrecht“ u. a. m.). Von romanistischer Seite z. B. Kantorowicz („Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik“, 2 Bde., Berlin und Leipzig 1907/1927; hiezu [Bd. II] Krit. V. S., Bd. 58 [3. Folge, Bd. 22], S. 370 ff.).

Neuerdings will das Thema vor allem Konrad Beyerle und seine Schule (Wohlhaupter) in größerem Ausmaß in Angriff nehmen (vgl. Wohlhaupter, Artikel zum 60. Geburtstag Konrad Beyerles, 14. September 1932, im „Bayrischen Kurier“). Von kirchenrechtlicher Seite bieten beispielsweise die staatskirchenrechtshistorischen Arbeiten von Eichmann („Acht und Bann im Mittelalter“ u. a.) auch philosophiegeschichtlich sehr wertvolle Ausblicke.

Über englisch-amerikanische Arbeiten berichtet ausführlich Haines, The Revival of Natural Law Concepts, Cambridge, Massachusetts 1930.

Es ist übrigens von Interesse zu bemerken, daß auch für die antike Rechtsgeschichte analoge Probleme heute Interesse gewinnen. (Vgl. Wenger, Antike Rechtsgeschichte.)

⁸⁷⁾ Vgl. z. B. Binder („Philosophie des Rechts“, 1924) und viele andere. Über die prinzipielle Stellungnahme dieser, wie überhaupt der modernen Problematik zum „Naturrecht“ berichtet an Beispielen Haring in dem mehrfach angezogenen Artikel, Staatslexikon, Bd. III, Sp. 1521 ff., hier insbesondere Sp. 1527 ff. (1929). Weitere Literatur zur modernen Rechtsphilosophie siehe im Artikel „Rechtsphilosophie“ (Staatslexikon, Bd. IV, Sp. 620 ff.) (Petraschek, 1931.)

⁸⁸⁾ Vgl. dazu Haines, a. a. O., S. 237 ff., insbesondere für Deutschland, Frankreich, Italien und Amerika. Die Parallele auf dem Umweg über die Freirechtsschule ist besonders interessant. Vgl. dazu Sommer, Arch. f. RWPh., Bd. 25, S. 563 ff.

ner Seite vielfach nicht erkannt und zugegeben.⁸⁹⁾ Und sodann ist eine solche Angleichung, auch rein objektiv gesehen, vielfach doch nur teilweise gegeben; es besteht in Wirklichkeit noch eine Reihe von Differenzen.⁹⁰⁾ So ist heute beispielsweise die moderne Wertlehre vielleicht eher in Gefahr, das positive Recht zu unterschätzen als zu überschätzen. Der „Positivismus“ selbst wird heute — wenigstens dem Wortlaute nach — nur wenig mehr vertreten. Ebenso ist auch der „Relativismus“ im allgemeinen gefallen,⁹¹⁾ und wo er schließlich noch aufrechterhalten wird, geschieht es wohl mehr dem Wortlaute als der Sache nach.⁹²⁾ Daß diese erfreulichen Wandlungen natürlich nicht von Systemen gelten, die an alten, materialistischen Lehren festhalten, braucht kaum eigens erwähnt zu werden. An dieser Stelle wären die Theoretiker der bolschewistischen Richtung zu nennen.⁹³⁾

III.

Für die heutige Rechtskrise gibt der berühmte Kulturphilosoph *Albert Schweitzer*, ein Protestant, in „Kultur und Ethik“⁹⁴⁾ folgende Erklärung: „Die Juristen haben das Recht und das Rechtsbewußtsein verkommen lassen. Sie konnten nichts dafür, denn es war in dem Gedanken der Zeit keine Vorstellung gegeben, worin sich ein lebendiger Rechtsbegriff hätte verankern lassen. Das Recht ging an der Weltanschauungslosigkeit zugrunde. Erst aus neuer Weltanschauung kann es wieder entstehen.“

Gewiß, von einem Naturrecht zu sprechen, hat nur Sinn und Berechtigung, wenn eine theistische Weltanschauung vorausgesetzt wird, wenn es einen immanenten Weltenplan gibt. *Thomas v. Aquino*, der autoritative Vertreter katholischer Rechts- und Moralauffassung, ge-

⁸⁹⁾ Dies ergibt z. B. *Larenz*, Das Problem der Rechtsgeltung, 1929; dasselbe ist auch von *Petraschek* sehr zutreffend dargelegt. Vgl. „System“, S. 135, Anm. 3. sowie die kurze Zusammenfassung „System“, S. 402.

⁹⁰⁾ Ebenda.

⁹¹⁾ Hier hat *Emge* (Relativismus) grundlegend vorgearbeitet.

⁹²⁾ Über den heutigen Stand der Lehre orientiert mit ganz eingehenden Literaturverweisungen *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 11 ff., mit Anmerkungen, insbesondere Anm. 2 zu S. 11.

⁹³⁾ Vgl. z. B. *Paschukanis*, a. a. O., wofür ich nochmals auf die Besprechung von *Petraschek*, Krit. V. S., Bd. 26, S. 42 ff., verweise. Vgl. auch den bezeichnenden Ausspruch, der von einem russischen Kommunistenführer stammt: „Jeder bewußte Proletarier weiß, daß Religion Opium für das Volk ist. Weniger bekannt ist, daß das Recht ein noch mehr vergiftendes und betäubendes Opium für dasselbe Volk ist“ („Deutsche Juristen-Zeitung“, 1926, Sp. 1773).

⁹⁴⁾ 2. Teil, Vorrede, S. XIX (1924).

braucht zur Erklärung des ewigen Gesetzes folgenden Vergleich:⁹⁵⁾ Wenn ein Künstler ein Werk (einen Dom-bau oder eine Brücke mit kühnen Bogen) schaffen will, dann muß vor der Ausführung seines Unternehmens im Geiste des Künstlers die Idee, der Plan des Werkes vorliegen; ebenso muß im Geiste eines Regenten der Typus jener Handlungsnorm ruhen, die für seine Untertanen in Anwendung kommen soll. Genau so muß in Gottes ewiger Weisheit — Gott steht ja der Schöpfung als Künstler und den Geschöpfen als Regent gegenüber — von Anbeginn der ganze Weltenplan ruhen, in dem ein jedes Einzelding vorerkannt, seinem Wesen entsprechend in den Weltenplan eingeordnet und dem letzten Ziele zugeordnet ist. Das nennen wir das ewige Gesetz (lex aeterna). Das natürliche Sittengesetz ist dann nichts anderes als die Teilnahme der vernünftigen Natur⁹⁶⁾ an diesem ewigen Gesetze. Wenn nun der Gottgläubige die

⁹⁵⁾ S. theol. 1. 2. q. 93. a. 1.

⁹⁶⁾ Nach dem heiligen Thomas ist darum das Naturgesetz mehr ein Gesetz der *Vernunft* als der Natur. Wie überhaupt jede Wahrheitserkenntnis nur als eine Einstrahlung (irradiatio) der ewigen Wahrheit und des ewigen Gesetzes zu betrachten ist, so ist auch das Naturgesetz nichts anderes als „das ewige Gesetz, insofern es der Vernunft von Natur aus mitgeteilt wird“. Es ist das unserm Verstande von Gott verliehene natürliche Licht (als Anteil von dem göttlichen Lichte), womit wir erkennen, was zu tun und was zu meiden ist; es ist schließlich „eine bloße Fähigkeit, zum Wissen zu gelangen“. Darum ist das Naturgesetz nach dem heiligen Thomas primär nicht ein „Gesetz, das aus der Natur der Dinge fließt und hieraus erkannt wird“; es ist „nicht die Erkenntnis der objektiv gegebenen Natur- und Seinsordnung“. Allein in der Erklärung der weiteren Frage, wie die Vernunft das Naturgesetz erkennt, verweist auch der heilige Thomas an die in den Dingen objektiv gegebene Natur- und Seinsordnung. Angeboren ist uns doch nur das natürliche Licht des Verstandes, womit wir die Normen der Sittlichkeit zu erfassen vermögen, nicht aber die Erkenntnisbilder selbst, welche dazu erforderlich sind. Um das Gesetz zu erkennen, wendet sich die menschliche Vernunft darum nicht unmittelbar der göttlichen Vernunft zu, noch kehrt sie sich in sich selbst zurück, sondern „schöpft aus der Natur der endlichen Wesen und der Verhältnisse, wie sie mit der Erscheinungs- und Erfahrungswelt gegeben sind“. Damit bekommt das Naturgesetz auch beim heiligen Thomas einen ontologischen Charakter und erhält unmittelbar Beziehungen (wenn auch noch weniger vollkommen) zur objektiv gegebenen Seins- und Naturordnung. Vgl. Wittmann, Die Ethik des heiligen Thomas v. Aquin, München 1933, S. 325, 329, 335, 339, 341, 344 u. a. In ähnlichem Sinne sagt auch Sauter (a. a. O., S. 223), man dürfe das *Naturrechts-Prinzip* nicht mit seinem *Inhalt* verwechseln; die obersten Prinzipien, wie „das Gute ist zu tun und das Böse zu meiden“, seien freilich evident; allein was das „Bonum“ an sich und für uns ist, das wüßten wir mit solchen Sätzen noch nicht. „Zu diesem Zweck müssen wir erst den mühsamen Weg über die Seinsordnung, in die wir hineingestellt sind, beschreiten, was ja schon der aristotelisch-scholastische Idealismus erkannte.“

Naturen und Wesenheiten der Dinge notwendig als das Werk eines persönlichen, göttlichen Schöpfers erkennt, wenn die Dinge der Welt ihrem Wesen nach Gottes Gedanken sind, ja als Abbild des göttlichen Wesens als der *causa exemplaris* geschaffen worden sind, wenn Gott sogar dauernd hinter dem Bestande dieser Wesenheit steht, dann werden diese gottgegebenen Wesenheiten der Welt-dinge für die menschliche Vernunft zum Ausdruck und Reflex des göttlichen Schöpferwillens; dann wird der Verkehr mit den Dingen dieser Welt, jedes Hineingreifen in die Welt nicht bloß ein Verkehr mit den geschaffenen Dingen, sondern mit dem Schöpfer selbst, der immanenten, letzten Wirkursache aller Dinge. Verbinden wir mit dieser absoluten Kausalität des Schöpfergottes noch dessen absolute Finalität, nach welcher alles Außergöttliche seinen letzten Sinn und sein letztes Ziel nur in Gott haben kann, dann werden die *Naturen* der einzelnen Welt-dinge, ihre *wesenhaften Einrichtungen* und *zwecklichen Zusammenordnungen* für die vernünftige Menschennatur zum absolut verpflichtenden Gesetze Gottes für das ganze freie Handeln des Menschen. Es wird der Indikativ des Naturgemäßen zum kategorischen Imperativ, zum unverbrüchlichen Lebens- und Sittengesetz für den Menschen.⁹⁷⁾

Vielleicht wird dieses katholische, d. h. mit der katholischen Weltanschauung eng verwachsene Naturrecht nur vom Standpunkt des katholischen Denkens aus voll und ganz erfaßt. Allein es wird hier gleichzeitig bereits eine gemeinsame Linie gezeichnet, auf der sich uneingeschränkt alle treffen können, soweit sie nur die Möglichkeit einer theoretischen Seinserkenntnis zugestehen.⁹⁸⁾ Jeder Mensch sieht sich einer festen, unverbrüchlichen Seinsordnung gegenüber, die durch die gottgewollte Natur und Wesenheit der Dinge bestimmt ist.⁹⁹⁾ Schon

⁹⁷⁾ Vgl. *Rauch Wendelin*, Eine absolute Lebensordnung aus realistischer Metaphysik; in *Philosophia Perennis*, Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe *Josef Geyser* zum 60. Geburtstage, herausgegeben von *Fritz Joachim von Rintelen*, Regensburg 1930, S. 1113 ff.

⁹⁸⁾ Daß dies in der *Tat* früher weitgehend der Fall war, insofern auch die außerhalb der katholischen Weltanschauung stehenden Gelehrten noch weithin über das „Naturrecht“ verwandte Gedanken vertraten, das hat neuerdings die Arbeit von *Sauter* erwiesen.

⁹⁹⁾ Eine grundsätzliche Sichtung der modernen, in diese Richtung weisenden Lehren erstrebt auch die Arbeit von *Sommer F.*, *Kritischer Realismus*, I. Bd., Leipzig 1929; vgl. „Tüb. Theol. Quartalschrift“, 1929, S. 499—500 (*Schilling*); *Stimmen der Zeit*, 1931, S. 315—316 (*Schuster*); *Revue des sciences philosophiques et Theologiques*, Januar-Heft 1930, S. 8; *Krit. V. S.*, Bd. 24, S. 132 ff., mit Bd. 26, S. 31 ff. (*Petrasczek*); *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*, Bd. 24, S. 258 f. (*Baumgarten*) u. a. m.

vor unserer freien Stellungnahme zum einzelnen Objekt haben wir demselben gegenüber eine ganz bestimmte, durch seine Natur und Wesenheit gegebene Stellung. Man kann mit dem Marmor, dem Holz und der Kohle nicht machen, was man will, sondern nur das, wozu ihnen die Natur die Eignung gegeben hat. Dasselbe gilt vom tierischen und pflanzlichen Leben, von unserm Leib und unserm Geist, von sämtlichen Dingen des Kosmos.¹⁰⁰⁾ Nun ist hier nur eine doppelte Möglichkeit gegeben: Entweder stimmt das Verhältnis, das durch die freie Handlungsweise des Menschen neugeschaffen wird, mit der ontologischen, naturgegebenen Stellung überein, oder es stehen beide inhaltlich zueinander in Widerspruch. Im ersten Fall handle ich recht, natur- und seinsgemäß, das zweite ist Zerstörung und Unrecht. *Augustinus* und mit ihm die ganze Scholastik spricht in diesem Sinne von „*actiones conservantes*“ und „*actiones perturbantes naturam*“: von Handlungen, die im Verhältnis zu der objektiv gegebenen Seinsordnung der Dinge konservativ sind und zurecht bestehen — und andererseits von Handlungen, die revolutionär sind und die in ihrem Gehalt die tatsächlich gegebene Seinsordnung sprengen.¹⁰¹⁾ So gewinnen wir aus der schauenden Erkenntnis der Seinsordnung der Dinge für Ethik und Recht eine absolut, unveränderlich geltende Grundlage, um daraus für unser gesamtes Denken und Handeln eine kategorisch verpflichtende Ordnung des Sollens aufzustellen. *Thomas v. Aquino* hat diesen Grundsatz in wahrer Folgerichtigkeit dahin formuliert: „... Die Ordnung der Natur stammt von Gott selbst. Und darum bedeuten die Sünden gegen die Natur, die eine Verletzung der Naturordnung darstellen, auch eine Ungerechtigkeit gegen Gott selbst, der der Natur ihre Ordnung gegeben hat“;¹⁰²⁾ oder „Verfehlungen gegen die Natur sind auch Verfehlungen gegen Gott“.¹⁰³⁾ Dieses objektive, naturgegebene Recht gibt uns auch aus dem Reichtum und der Fülle der tatsächlichen, konkreten Seinsordnung — sie ist ja ein Abglanz der unendlichen Fülle und des Reichtums des göttlichen Seins — für das gesamte Wollen und Handeln bestimmteste Forderungen von ganz konkretem Inhalt und nicht bloß allgemeine und ab-

¹⁰⁰⁾ Vgl. *Steffes J. P.*, Das Naturrecht, a. a. O., S. 34 f.

¹⁰¹⁾ Vgl. *Rauch W.*, a. a. O., S. 1118 ff.

¹⁰²⁾ *S. theol. 2. 2. q. 154 a. 12 ad 1.*; der heilige *Thomas* verweist an dieser Stelle selbst auf den gleichen Grundgedanken bei dem heiligen *Augustinus* (*Conf. III, 8*).

¹⁰³⁾ *A. a. O.*, ad 2.

strakte Richtlinien und Normen.¹⁰⁴⁾ Gewiß werden die aus der Beobachtung der objektiv gegebenen Natur- und Seinsordnung der Dinge gewonnenen Normen nur soweit eine allgemeine Gültigkeit erreichen und besitzen, als in den Handlungen selbst eine Angleichung unmittelbar an die Natur und das Wesen der Dinge erfolgt. In allen anderen Fällen aber, in welchen Stellung zu nehmen ist zu dem mehr akzidentellen und wandelbaren Sein der Dinge, wird nur durch das positive Recht dem häufigen Wechsel dieser Erscheinungen Rechnung zu tragen sein. Wie aber die Akzidentien, wenigstens nach der Auffassung der Scholastik, aus dem Wesen der Dinge fließen und wie sicherlich aller Wechsel akzidentellen Seins sich nur auf dem Untergrund der Konstanz von Natur und Wesen der Dinge abspielt, so muß auch die positive Gesetzgebung, soweit sie den Wandlungen des konkreten Lebens folgt, stets auf den allgemeingültigen Normen des Naturrechts aufbauen, um dann in Sonderformulierungen zu den einzelnen immer neuen Bedürfnissen des flutenden Lebens Stellung zu nehmen. So ergibt sich die Konsequenz, daß auch das positive Recht stets vom Naturrecht aus „zu formulieren, zu interpretieren und zu korrigieren ist“.¹⁰⁵⁾ Ich sage auch „zu korrigieren“. Denn wenn auch, wie eben gezeigt, Natur und Wesen der Dinge als das nächste objektive und allgemeingültige normierende Prinzip unseres sittlichen Sollens zu betrachten ist, so wird damit unsere Rechts- und Sittenordnung trotzdem nicht zu einer starren Konstanz herabgedrückt und verflacht, sondern der an der objektiven Seinsordnung der Dinge sich normierende Sinn des Menschen wird damit gleichzeitig auch zum Prinzip des Fortschrittes und der Reform — überall da, wo sich eben im Leben des Einzelnen, wie ganzer Staaten und Völker Sitte, Rechtsauffassung und Zustände von dem tatsächlich gegebenen, wesenhaften Sein der

¹⁰⁴⁾ Der heilige *Thomas* sieht unmittelbar im Naturgesetz — seiner *intellektualistischen* Auffassung vom Gesetz und Naturgesetz entsprechend und vielleicht unter dem Einfluß „einer platonischen Denkweise“, nach welcher das Individuelle immer als eine Schranke der allgemeinen Idee gilt — nur allgemeinste und abstrakte Grundsätze, den „Inbegriff von elementarsten Vorschriften“. Allein damit meint er doch nur das unmittelbar evidente Naturrechtsprinzip, während wir zur Erkenntnis seines *Inhalts* an die objektive Natur- und Seinsordnung der Dinge verwiesen sind. Vgl. *Wittmann*, Die Ethik des heiligen *Thomas*, S. 346, 349 und dazu S. 345: „Als objektive Seinsordnung genommen beschränkt sich das Naturgesetz nicht auf allgemeinste oder abstrakteste Vorschriften, sondern bedeutet eine vollständige *Lebensordnung*.“ Vgl. auch *Sauter*, a. a. O., S. 223 und 74 ff.

¹⁰⁵⁾ *Steffes*, a. a. O., S. 40.

Dinge abgekehrt oder einer akzidentellen, doch nur vorübergehend geltenden Form dauernd zugewandt haben.

Es wird schließlich auch diese Seinserkenntnis und Seinsdeutung im einzelnen Falle nicht immer so offen und klar zur Hand liegen, sie wird gar oft vielleicht eine sehr eindringende, wissenschaftliche Analyse notwendig machen; und ich verspreche mir gerade von jenen feinsinnigen, scharfen Untersuchungen phänomenologischer Wesensschau, wie sie heute auf dem Gebiete des Rechts wie der Moral angestellt werden,¹⁰⁶⁾ einen recht guten praktischen Erfolg.

IV.

So wird die reale Ordnung des Seins für jeden ohne Unterschied zur Ordnung des Sollens, zur absoluten Lebensordnung, zur Grundlage aller Sitten und alles Rechts. Damit wird uns die Möglichkeit und die Pflicht gezeigt, unser Leben in Ethik und Recht nach unverbrüchlich, absolut feststehenden Grundsätzen zu formen, unabhängig von Erfolg und Trieb, von Leidenschaft und dem Geschrei der Gasse. Wir leben so nicht nur aus positiven Satzungen, nicht nur aus übernommenen Gewohnheiten und Volkssitten, sondern *wir gestalten* unser Leben aus dem erkannten Wesen der Dinge heraus und unserm Wesensverhältnis zu ihnen.¹⁰⁷⁾ Das hat seine Geltung für jeden ohne Ausnahme. Für den Gottgläubigen freilich wird dieser Indikativ des Naturgemäßen zum kategorischen Imperativ des Natur- und Gottgemäßen, zur sittlichen Pflicht.

Nach dem Zusammenhang und unserer ganzen Darstellungsweise erübrigt es sich noch eigens darauf hinzuweisen, daß mit der Berufung auf das natürliche Recht in keiner Weise „eine Konfessionalisierung der Rechtsordnung“ angestrebt und verfolgt wird. Unsere ganze Auffassung über das Naturrecht und das Verhältnis desselben zur positiven Gesetzgebung schließt nur den einen Grundgedanken in sich, die hohen in der katholischen Weltanschauung liegenden sittlichen Werte auch für die

¹⁰⁶⁾ Vgl. die Werke von Reinach, Hildebrand, Scheler, Behn, Kolnai (Sexualethik) u. s. w. [So schreibt beispielsweise Kolnai in seiner Sexualethik, S. 238/9: „Die Sexualität als solche ist von Natur aus auf die eigentliche Begattung vorzugsweise hingeordnet — eine teleologisch, anatomisch und auch phänomenologisch (Wesenszusammenhang der „Geschlechter“ mit der Sexualität!) einleuchtende Feststellung — und die Abkehr davon bedeutet nicht etwa ein „beliebiges“ anderweitiges „Stehenbleiben“, ein bloßes Danebentreffen, sondern sie setzt eine Gegenbewegung, eine eigene Hemmung des Normalen voraus.“]

¹⁰⁷⁾ Vgl. Rauch, Eine absolute Lebensordnung, a. a. O., S. 1119.

Rechts- und Staatsordnung fruchtbar zu machen. Die Sach- und Seinsgebundenheit in Recht und Sitte gibt einerseits jeder gesetzlichen Formulierung eine feste, unerschütterliche Basis und schützt vor Willkür, Schlagwort und Agitation. Andererseits wird gerade dadurch, daß die als nächste objektive Rechts- und Sittennorm geltende Natur- und Seinsordnung der Dinge letztlich in dem ewigen Gesetz des heiligen göttlichen Schöpferwillens verankert ist, der Gehorsam gegen das menschliche Gesetz zum Adel einer Tugend erhoben. Denn nur wenn man in der Rechtsordnung bis zum heiligen Willen Gottes zurückgreift, der als Weltenschöpfer und Weltenlenker in der naturgegebenen sozialen Veranlagung des Menschen diese Über- und Unterordnung im Gehorsam gewollt hat, haben wir die wahre ethisch-religiöse Grundlage, welche den Gehorsam eines Menschen gegenüber menschlichen Gesetzen zu einer ehren- und verdienstvollen Tugend erhebt.¹⁰⁸⁾

Noch viel weniger kann und soll durch das Festhalten am natürlichen Recht und durch die Berufung auf dasselbe in der Rechts- und Sittenordnung ein in sich unsittlicher Vorschub dafür geleistet werden, das natürliche Recht zu mißbrauchen und unter Hinweis auf alle möglichen natürlichen Rechte etwa mißliebige positive Gesetzesbestimmungen zu sabotieren. Jedes menschliche Gesetz, das von der legitimen Autorität erlassen worden ist, hat immer die Präsumption für sich.¹⁰⁹⁾

Zum Schlusse darf ich noch einen praktischen Gedanken anfügen, wie er auch auf der letzten Tagung „Religion und Recht“ in München angeregt wurde: Soll das sichtliche Schwinden des Rechtsgefühls im deutschen Volke überwunden werden, dann muß vor allem auch die Rechtsphilosophie, die gerade Aufschluß gibt über das Wesen und die letzten Voraussetzungen des jeweils geltenden Rechts, im Lehrplan des juristischen Studiums einen festen Platz bekommen, und ebenso muß auch im Religionsunterricht auf die organische Verbindung von Naturrecht und positivem Rechte hingewiesen werden.

Und gerade heute, in dieser grundsatzlosen, verworrenen Zeit, wo an allen Fundamenten kulturellen Lebens

¹⁰⁸⁾ *Lehmkuhl*, Der Gehorsam gegen die menschlichen Gesetze, in „Stimmen aus Maria Laach“, XIII. (1877), S. 306 f.

¹⁰⁹⁾ Art. 40 der Code social, herausgegeben von der Internationalen Sozialen Studienvereinigung; siehe ferner *Cathrein*, Moralphilosophie I, S. 476 und 573, oder *Lehmkuhl*, Der Gehorsam gegen die menschlichen Gesetze, a. a. O., S. 405.

gerüttelt wird, ist es eine absolute Notwendigkeit, ja eine Lebensfrage für unser Volk, diesen großen Problemen allen Ernstes und mit tiefstem Verantwortungsbewußtsein nachzugehen und die hier nur in Umrissen angedeuteten Gedanken in treuer Anhänglichkeit zur Kirche und aus Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland zu beachten und zu verwirklichen.¹¹⁰⁾

Astrologie, Wissenschaft und Glaube.

Von P. Phil. Schmidt S. J., Emmerich a. Rh.

Es ist ein bedenkliches Zeichen der Zeit, daß die so gründlich totgesagte und begrabene Astrologie trotz der Gegnerschaft der letzten vier Jahrhunderte und trotz der Ablehnung von führenden Männern der Wissenschaft, der Astronomie, der Physik, Mathematik und Psychologie bei Gebildeten und Ungebildeten einen solchen Umfang angenommen hat, daß sie zu einer Massenseuche zu werden droht. Wo immer das geläuterte religiöse Leben sinkt, da tritt in der Menschheit um so stärker der Unglaube auf, wie ein altes Wort sagt: „Wo der Unglaube zu Haus ist, steht der Aberglaube an der Hintertür.“ Der Abwehrkampf gegen die gefährliche abergläubische Sterndeuterei hätte schon längst auch von seiten der Seelsorge einsetzen müssen. Gründliche Aufklärung über die astrologische Bewegung bis in alle Schichten des Volkes hinein ist dringliche Notwendigkeit.

Aus der angeborenen und unausrottbaren Sehnsucht des Menschenherzens, die Schleier von allem Geheimnisvollen zu lüften, wächst wie üppig wucherndes Unkraut und Giftgerank der Okkultismus, das Spukwesen und der Aberglaube. Unter seinen mannigfaltigen und buntgewürfelten Formen wie Spiritismus, Tischrücken, Gedankenlesen, Hellsehen, Theosophie, Alchemie, Anthroposophie, Traumahnungen, Handlesekunst, Kartenlegen, Gesundbeterie, Fernfühlen u. s. w. steht in unseren Tagen wie vor Jahrtausenden obenan die Astrologie, die Sterndeutekunst.

Es liegt im Menschenherzen der unwiderstehliche Drang, den Schleier, den Gottes weise Vorsehung über

¹¹⁰⁾ Es muß als ein nicht zu unterschätzendes Positivum im Nationalsozialismus gebucht werden, daß er das Recht wieder an unwandelbaren realen Seinsgegebenheiten wie Volkstum, Blut und Boden orientieren will. Es ist zu hoffen, daß auch die Gefahr, daß diese Seinsgegebenheiten in der Rangordnung der Seinsstufen überbetont werden, überwunden wird.